



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

per Email

- r.daller@schierling.de
- bauamt@schierling.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail. Reiner Daller
vom 01.08.2024
Aktenzeichen 6102.2

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RS-L2.2-4612-52-23

Name

Regensburg, 20.08.2024

**Bebauungsplan Nr. 49 „Inkofen Haag“;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-
lange nach §4 Abs. 1 BauBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Maßnahme nehmen wir Stellung.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Inkofen des Marktes Schierling und wird in nördlicher, südlicher sowie westlicher Richtung von Wohnbebauung umgeben. Östlich des Plangebiets verläuft die Kreisstraße "Zur Römerstraße" über diese auch die Erschließung erfolgt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha mit den Flurstück Nr. 22 sowie Teilbereiche der Gemeindeverbindungsstraße „Zur Römerstraße“, Flurstück 201 der Gemarkung Inkofen, Markt Schierling.

Die Flächen des Planungsbereichs werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Bodenschätzung liegt im Planungsgebiet die Bodenart sandiger Lehm mit einer Ackerzahl von 62 vor. Dies sind Bodenqualitäten, deutlich über dem Landkreisdurchschnitt liegen. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Regensburg beträgt 49. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die zur Erzeugung von hochwertigen Lebens- und Futtermitteln genutzt werden und bei der Durchführung des Vorhabens diesem Zweck dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen

Seite 1 von 2

Südlich des Vorhabengebietes befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Georg Arnold, Zur Römerstraße 3, 84069 Schierling. Die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes ist weiterhin sicherzustellen.

Im Dorfgebiet befindet sich zudem ein landwirtschaftliches Lagerhaus und eine Mälzerei. Durch den Betrieb des Lagerhauses und dem Betrieb der Mälzerei ist mit vorübergehenden entstehenden Beeinträchtigungen durch Geruch, Staub und Lärm zu rechnen die **zu dulden** sind.

Die Bauantragsteller sind auf die Zumutbarkeit von landwirtschaftlichen Emissionen (Geruch, Lärm und Staub durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr und Betrieb auch an Wochenenden bzw. in den Abendstunden) hinzuweisen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass mit folgenden zeitweiligen, durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist und **diese ebenfalls zu dulden** sind:

- Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung sowie
- Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr der landwirtschaftlichen Betriebe.

Wir bitten dies so ebenfalls in die Begründung des Bebauungsplans mit aufzunehmen (vgl. Bebauungsplan – Textliche Festsetzung, S.19, „Umwelteinflüsse / landwirtschaftliche Nutzung“ und vgl. Bebauungsplan – Begründung, S.18 „4.5 Immissionsschutz“

gez.